

Satzung

des Fördervereins des Landesjugendjazzorchesters Hessen e. V.

Stand: 10. Mai 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein des Landesjugendjazzorchesters Hessen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Geschäftsstellen können auch an anderen Orten unterhalten werden.
3. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Form der Förderung und Weiterbildung junger Talente im Jazzbereich im Rahmen des Landesjugendjazzorchesters Hessen (im Weiteren „LJJOH“). Der Satzungszweck wird durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung verwirklicht. Dazu gehören:
 - a. Die Beschaffung von Mitteln, die geeignet sind, den Zweck zu erfüllen.
 - b. Die Förderung
 - von Konzert- und Begegnungsreisen im In- und Ausland,
 - von Audio- und Videoproduktionen,
 - von Arbeitsphasen,
 - von Konzerten,
 - von jeglichen anderen Projekten, die der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses dienen,
 - der Darstellung des LJJOH in der Öffentlichkeit.
 - c. Die finanzielle Unterstützung von ökonomisch schwächer gestellten Mitgliedern des LJJOH, um diesen die Teilnahme an Projekten des LJJOH zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung angemessener Rücklagen ist zulässig. Der Verein erzielt seine Mittel insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Beantragung öffentlicher Fördergelder, die Einwerbung von Sponsorengeldern, durch Eintrittsgelder aus Konzerten und den Verkauf von Ton- und Bildträgern des LJJOH.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägergesellschaft des LJJOH, die Junge Musik Hessen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 22755) oder, sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, an eine durch den Vorstand zu bestimmende, vom Zweck her vergleichbare Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte/gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Aufnahmeantrags in Textform (§ 126b BGB); das Textformerfordernis ist auch durch Ausfüllen und Versenden eines Internet-Formulars gewahrt. Gegen die Versagung der Aufnahme ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Löschung einer juristischen Person im zuständigen öffentlichen Register. Eine Kündigung ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt oder sonst den Interessen oder Zielen des Vereines grob zuwidergehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Für den Fall der Kündigung oder des Ausschlusses bleibt die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des auf das Jahr des Ausscheidens entfallenden Mitgliedsbeitrages bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so hat das Mitglied bei der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts eine natürliche Person aus dem Kreis seiner organschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter, seiner Mitglieder oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als deren bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigten Vertreter zu benennen.

3. Die Vereinsmitglieder befolgen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.
4. Die Vereinsmitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand ausstehende Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Präsidentin oder der Präsident, sofern eine solche oder ein solcher bestimmt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen denen aller anderen Organe des Vereins vor.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht nur deren sprachliche Fassung betreffen,
 - b. die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten,
 - f. die Wahl von einer oder von zwei Personen für die Kassenprüfung,
 - g. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - h. die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - i. die Ermächtigung des Vorstands zur Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB, wobei die Ermächtigung auch eine Befugnis zur Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) beinhalten kann,
 - j. die Beschlussfassung über die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder von Mitgliedern des Vorstands nach den Bestimmungen der Satzung,
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Vorlage des Jahresabschlusses,
 - c. Bericht des oder der kassenprüfenden Person(en),
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Wahl von einer oder von zwei kassenprüfenden Personen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als reine Präsenzversammlung und, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber für jede Versammlung gesondert nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden mittels elektronischer Kommunikation statt. Der Vorstand wählt das dabei verwendete Tool nach freiem Ermessen aus. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Zugangsdaten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

7. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn dieser Antrag spätestens eine Woche, im Fall einer verkürzten Einberufungsfrist zwei Tage, vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorgelegt und begründet wurde.
8. Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist die oder der erste Vorsitzende des Vorstands und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zweite Vorsitzende des Vorstands, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
9. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn Beitragsrückstände nicht bestehen.
10. Ein Mitglied kann sich durch in Textform erteilte Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag muss die Abstimmung über einen Beschluss geheim durchgeführt werden.
12. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
13. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen von mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die entweder Mitglieder des Vereins oder, soweit es sich bei dem Vereinsmitglied um eine juristische Person handelt, deren hierzu bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter sind. Die Bevollmächtigten müssen aus dem Kreis der organschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Mitglieder oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereinsmitglieds stammen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern: der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und bis zu vier beisitzenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann beschließen, im Einzelfall oder regelmäßig Gäste in beratender Funktion hinzuzuziehen; dies können insbesondere eine oder ein von der Trägergesellschaft des LJOH, der Junge Musik Hessen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, benannte Vertreterin oder benannter Vertreter und die künstlerischen Leiterinnen oder künstlerischen Leiter des LJOH sein.

3. Die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie vertreten den Verein grundsätzlich einzeln. Davon abweichend erfolgt bei Rechtsgeschäften, aus denen sich für den Verein eine rechtliche Verpflichtung in Höhe von mehr als 5.000 € ergibt, sowie im Falle der gerichtlichen Vertretung die Vertretung durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei der Ausübung seiner Vertretungsmacht hat der geschäftsführende Vorstand die Beschlüsse des gesamten Vorstands gemäß Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigen. Durch ein Handeln im Namen des Vereins wird eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder bzw. des Vorstands nicht begründet.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für die Einwerbung von Mitteln für den Verein und die Entscheidung über deren Verwendung und kann hierzu, sofern dies sachgerecht und angemessen erscheint, einen Haushaltsplan beschließen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer und den Ausschluss bestehender Mitglieder sowie kraft Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung über die Bestellung besonderer Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne von § 30 BGB und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Zahlungsverkehrs, der Hilfe eines oder mehrerer sachverständiger Dritter, die selbst keine Vereinsmitglieder sein müssen, bedienen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen (1) Tag verkürzt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten (Online-Sitzung) oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Hybrid-Sitzung). Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben (Fernabstimmung). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind bei der Einberufung mitzuteilen.

Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.

Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Durch Übertragung seines Stimmrechts in Textform kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der oder des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlperiode beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds oder die Mitgliedschaft der juristischen Person, die das Vorstandsmitglied vertritt, so erlischt auch dessen Amt als Vorstandsmitglied. Handelt es sich bei dem Vorstandsmitglied um die Vertreterin oder den Vertreter einer juristischen Person, so erlischt deren oder dessen Amt als Vorstandsmitglied auch dann, wenn deren oder dessen Zugehörigkeit zu dem Vereinsmitglied endet. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit, kann in der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

§ 9 Wahl der kassenprüfenden Person(en)

Die Wahl der kassenprüfenden Person(en) erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die kassenprüfenden Personen sind jährlich zu wählen, sie dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Hilfe steuerrechtlich sachverständiger Dritter, die selbst keine Vereinsmitglieder sein müssen, bedienen.

§ 10 Präsidentin / Präsident

Der Verein kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten haben. Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert den Verein nach innen und außen, ohne rechtsgeschäftliche Befugnisse zu haben.

§ 11 Wahl der Präsidentin / des Präsidenten

1. Präsidentin oder Präsident des Vereins können nur natürliche Personen werden. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie besondere Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von § 6 Abs. 2 i. der Satzung, sofern solche bestellt wurden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt die Präsidentin oder der Präsident im Amt.
3. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Kandidierenden sind selbst nicht stimmberechtigt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten während einer Wahlperiode nur abberufen, wenn dies mit mindestens drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Endet das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit, kann in einer künftigen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden, bis dahin bleibt die Position vakant.

§ 12 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt grundsätzlich als Ehrenamt; notwendige Auslagen und Aufwendungen werden ihnen gegen Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 13 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die im Fall von Mitgliederversammlungen von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind beim Vorstand aufzubewahren; die Aufbewahrung in elektronischer/digitalisierter Form ist zulässig. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die gefassten Beschlüsse und im Falle von Abstimmungen die Stimmenverhältnisse zu enthalten.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn ihnen im Falle von Mitgliederversammlungen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung nicht unter Angabe von Gründen widersprochen wird; im Falle von Vorstandssitzungen werden die Niederschriften in der Regel in der jeweils nächsten Sitzung verabschiedet.
